Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Langenbach (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

vom 01. Juni 2017

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht....2
§ 2 Gebührenschuldner....2
§ 3 Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze....3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Gebühr bei Schließung....3

ZWEITER TEIL – Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab....4
§ 6 Gebührensätze....4-5
§ 7 Geschwisterermäßigung....5
§ 8 Gebührenentlastung für Vorschulkinder....6
§ 9 Gebührenermäßigung....6
§ 10 Auskunftspflichten....7

DRITTER TEIL – Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten....7

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Gemeinde Langenbach – nachfolgend kurz „Gemeinde" genannt – folgende Satzung:

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Langenbach (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KitaGebS)

vom 01. Juni 2017

ERSTER TEIL – Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

[1]Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Kindertageseinrichtungensatzung - KitaS) Gebühren. [2]Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze

(1) Für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben.

(2) [1]Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus den Gebühren für die Benutzung (Besuchsgebühren), für Spielmaterial (Spielgeld), für Getränke (Getränkegeld) und ggf. für Mittagessen (Essensgebühr) zusammen. [2]Für den regelmäßigen Besuch einer Kinderkrippengruppe werden zusätzliche Gebühren für die Pauschale für Pflegeartikel und für die Bereitstellung von Windeln (Windelgeld) erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

(4) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 werden für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben (ohne den Monat August).

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Gebühr bei Schließung

(1) [1]Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. [2]Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaGebS werden in vollen Monatsbeiträgen erhoben. [3]Gleiches gilt im Falle der Vereinbarung über eine zeitlich gestaffelte Aufnahme zu Beginn eines Kindergartenjahres.

(2) [1]Die Gebühren werden jeweils am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. [2]Die Essensgebühr wird zum 3. Werktag des Folgemonats nach Ablauf des Monats in dem sie entstanden ist fällig. [3]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. [4]Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages beglichen, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

(4) [1]Wird die Kindertageseinrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. [2]Eine Minderung für mehr als 20 Schließungstage pro Monat ist nicht möglich.

(5) [1]Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Kindertageseinrichtung oder in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 4. [2]Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausurtage (Teamfortbildungen), nicht als ersatzlose Schließungstage."

ZWEITER TEIL – Einzelne Gebühren

§ 5
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S.d. § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6
Gebührensätze

(1) [1]Die monatlichen Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe

Buchungszeit pro Tag	Gebührensätze ab 01.09.2017 bis 31.08.2018	Gebührensätze ab 01.09.2018
4 Stunden	167,00 €	172,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	205,00 €	210,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	243,00 €	248,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	281,00 €	286,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	319,00 €	324,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	357,00 €	362,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	395,00 €	400,00 €

b) im Kindergarten

Buchungszeit pro Tag	Gebührensätze ab 01.09.2017 bis 31.08.2018	Gebührensätze ab 01.09.2018
4 Stunden	82,00 €	87,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	92,00	97,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	102,00	107,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	112,00	117,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	122,00	127,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	132,00	137,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	142,00	147,00 €

[2]Als Mindestbuchungszeit werden 20 Stunden pro Woche bzw. 4 Stunden pro Tag festgelegt.

(2) [1]Neben der Benutzungsgebühr ist auch ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € / Kind / Monat zu entrichten. [2]Für den Kauf von Getränken wird ein Getränkegeld von 1,00 € / Kind / Monat erhoben.

(3) Für die Kinder in der Kinderkrippe wird zusätzlich eine Pauschale für Pflegeartikel von monatlich 2,00 € / Kind / Monat erhoben.

(4) Für die Bereitstellung von Windeln ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen (Windelgeld).

(5) [1]Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. [2]Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. [3]Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens am Donnerstag der Vorwoche gemeldet werden. [4]Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Essensgebühr zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(6) Bei der ersten beantragten Änderung der Buchungszeit im Laufe eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 5,00 €, bei jeder weiteren ein Verwaltungskostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

(7) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 4 KitaGebS eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr sowie des vollen Spiel- und Getränkegeldes."

§ 7
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die innerhalb einer Familiengemeinschaft leben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langenbach, so wird die monatliche Benutzungsgebühr (§ 6 Abs. 1 KitaGebS) für das zweite Kind um 1/3, für das dritte Kind um 2/3 und für das vierte und jedes weitere Kind um 3/3 ermäßigt.

(2) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht das Spiel- und Getränkegeld (§ 6 Abs. 2 KitaGebS), die Pflegepauschale (§ 6 Abs. 3 KitaGebS), das Windelgeld (§ 6 Abs. 4 KitaGebS), das Essensgeld (§ 6 Abs. 5 KitaGebS), sowie den Verwaltungskostenbeitrag für Umbuchungen (§ 6 Abs. 6 KitaGebS).

§8
Gebührenentlastung für Vorschulkinder

(1) [1]Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 KitaGebS um den in § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG genannten Betrag reduziert. [2]Ein sich eventuell errechnender Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. [3]Die Reduzierung der Gebühr wird längstens für zwölf Monate gewährt.

(2) [1]Bei Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG wird die Gebührenreduzierung bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres, längstens aber für zwölf Monate, gewährt. [2]Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 KitaGebS zu entrichten. [3]Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

(3) [1]Bei Antrag auf vorzeitige Einschulung gemäß Art. 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayEUG wird die Gebührenreduzierung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres gewährt. [2]Im Falle der Ablehnung der vorzeitigen Einschulung wird die Gebührenreduzierung durchgehend für maximal zwölf Monate gewährt. [3]Danach ist wieder die volle Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 KitaGebS zu entrichten. [4]Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich eine Kopie des Antrages sowie nach Erhalt die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.

(4) Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie lange schon eine Gebührenreduzierung in Anspruch genommen wurde.

§9
Gebührenermäßigung

(1) [1]Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). [2]Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. [3]Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und § 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren und Kosten nach § 6 KitaGebS von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 10
Auskunftspflichten

[1]Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. [2]Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen nach § 7 KitaGebS beansprucht werden.

DRITTER TEIL – Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
[2]Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2013 außer Kraft.

Langenbach, den 01.06.2017

-Siegel-

Susanne Hoyer
1. Bürgermeisterin